



Brüssel, den 22. November 2016
(OR. en)

14703/16

DENLEG 84
AGRI 624
SAN 399

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13869/16 SAN 371 DENLEG 77 AGRI 581 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX über die Nichtzulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006¹ erlässt die Kommission gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle einen Beschluss über einen Antrag auf Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel, wobei das Europäische Parlament und der Rat diesen Beschluss innerhalb der Standardfrist (drei Monate) ablehnen können.
2. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011² behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates³ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9).

² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

³ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

3. Vor Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 10. Oktober 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört, der den Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt hat.
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 27. Oktober 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Verordnungsentwurf übermittelt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Verordnungsentwurfs mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Maßnahmenentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 7. November 2016 ersucht, bis zum 18. November 2016 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 13869/16 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission die Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.